

Beschluss der Beiräte Mitte und Östliche Vorstadt
zur
Offenen Jugendarbeit in Mitte und Östliche Vorstadt
vom 13. Dezember 2022

Bereits seit vielen Jahren fordern die Beiräte Mitte und Östliche Vorstadt eine auskömmliche Finanzierung der Offenen Jugendarbeit. Der für die Jugendarbeit bereitgestellte Anteil aus dem Jugendhilfeetat Bremens beträgt 2,27 %. In keinem anderen Bundesland liegt dieser Anteil niedriger. Expert:innen empfehlen bis zu 10 %.

In den Beratungen über das Stadtteilbudget, für die offene Jugendarbeit im gemeinsamen Controlling Ausschuss für Mitte und Östliche Vorstadt, mussten die Beiratsvertreter:innen in diesem Jahr wieder feststellen, dass eine auskömmliche Finanzierung der Angebote mit den bereitgestellten Mitteln unmöglich ist. Der vorliegende Budgetierungsvorschlag wird zwangsläufig dazu führen, dass die Träger Öffnungszeiten und Angebote für 2023 reduzieren müssen. Eine für die Beiräte und Bremen nicht hinnehmbare Entwicklung.

Angesichts der drastischen Unterfinanzierung der Offenen Jugendarbeit in den Stadtteilen Mitte und Östliche Vorstadt, wie auch in ganz Bremen, sahen die Beiräte sich nicht in der Lage über eine Budgetverteilung zu befinden. In der Folge haben sie im Controlling Ausschuss am 22. November 2022 die Stimmabgabe zum Budgetierungsvorschlag verweigert.

Die Beiräte sehen sich bezüglich der Budgetierung für das Jahr 2023 gezwungen folgenden Beschluss zu formulieren.

Beschluss:

Die Beiräte Mitte und Östliche Vorstadt fordern die unmittelbare Verbesserung der Situation der Offenen Jugendarbeit durch folgende Maßnahmen:

- Neubewertung der Mittelverteilung
- Eine Bereitstellung von 3,5 % des Jugendhilfeetats für die Jugendarbeit stellt das absolute Minimum dar
- Perspektivisch ist eine auskömmliche Finanzierung der Offenen Jugendarbeit sicherzustellen, um das Fachpersonal zu halten und den Bestand der Angebote in den Stadtteilen zu ermöglichen
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Erhöhung der Planungssicherheit durch:
 - Festbetragsfinanzierungen
 - Zuwendungsverträge mit mehrjähriger Laufzeit
 - Abschaffung der Planungsreserve
- Unmittelbare Absicherung der Träger bezüglich gestiegener Energiekosten
- Für den Sportgarten e.V. mit seinen weit über den Stadtteilbezug hinausgehenden Angeboten muss ein eigener Haushaltstitel geschaffen werden

Des Weiteren verweisen die Beiräte Mitte und Östliche Vorstadt auf die Ausführungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. vom 20. Mai 2022, wie auch vom 05. September 2022 und unterstützen diese ausdrücklich (siehe Anlage).

Modernisierung der Zuwendungspraxis

Zusammenfassung wesentlicher Aspekte aus Sicht der LAG

Finanzielle Zuwendungen gewähren Bund und Länder zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen sie ein erhebliches Interesse bzw. einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen haben (Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, in der Förderung bürgerschaftlichen Engagements, der Suchthilfe, Beratungsstellen, Dienstleistungszentren, Minderung der Folgen von Armut u.v.m.). Die Gewährung von Zuwendungen richtet sich nach den Paragraphen 23 und 44 der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder.

Ziele der Modernisierung der Zuwendungspraxis:

1. Entbürokratisierung
2. Planbarkeit für Zuwendungsempfänger
3. Anerkennung von freiwilligem Engagement
4. Anerkennung von tariflicher Beschäftigung
5. Wirtschaftliches Handeln der Zuwendungsempfänger ermöglichen
6. Digitalisierung

1. Entbürokratisierung

Vereinheitlichung und Digitalisierung der Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

Flexibilisierung der Förderbedingungen:

- Bei mehrjährigen Maßnahmen die Übertragbarkeit von Fördermitteln ins folgende Jahr (kein Verbot ersichtlich)
- Die Möglichkeit von Rücklagenbildung aus Einnahmen außerhalb der Zuwendung (Nr. 1.7 ANBest-I)
- Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachkosten
- Anerkennung einer angemessenen Gemeinkostenpauschale für Verwaltungskosten (VV Nr.2.4.1 zu § 44 LHO)
- Einrichtungsübergreifender Ausgleich von Kosten

Durch diese Maßnahmen kann die Förderpraxis flexibilisiert und damit für Zuwendungsempfänger vereinfacht werden.

Institutionelle Förderung einzelner Arbeitsbereiche eines Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung eines Teilbereiches) und eine Beschränkung der Verwendungsnachweisprüfung auf den jeweiligen Teilbereich

Eine noch so geringe Zuwendung kann für den Zuwendungsempfänger dazu führen, dass eine Prüfung der gesamten Institution erfolgt, was zu einer erheblichen Arbeitsbelastung bei Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger führt. (Nr. 7 ANBest-I)

Bündelung von mehreren Zuwendungen unterschiedlicher Zuwendungsgeber bei einem Hauptzuwendungsgeber und Vereinheitlichung von Anforderungen und Kriterien

Bei den unterschiedlichen Zuwendungsgebern gibt es derzeit unterschiedliche Vorgehensweisen, Anforderungen und Kriterien. Dies wiederum führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand für alle Beteiligten. (VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO)

Gewährung von Förderpauschalen

Förderpauschalen sind geeignet, den Nachweis- und Prüfaufwand zu verringern. Die Kriterien für Förderpauschalen sollen gemeinsam entwickelt werden.

Unstimmigkeiten bei der Prüfung der Verwendungsnachweise vermeiden durch

- Transparenz der Definition „zuwendungsfähige Kosten“
- Pauschale als Pauschale prüfen (Plausibilität ist in Vereinbarung der Pauschale bereits geprüft)
- Anerkennung von nicht beantragten/ nicht vorhergesehenen, aber zuwendungsfähigen Kosten ohne unterjährige Nachkalkulationen
- Anerkennung von Kosten, auch wenn die maximal zuwendungsfähige Summe überschritten wird (bei Vollfinanzierung)
- **Ermessensspielräume nutzen**, denn die Erfüllung der Aufgabe steht im Vordergrund, nicht die Erfüllung formaler Anforderungen
- Transparenz der Prüfverfahren basierend auf Stichproben, damit Unregelmäßigkeiten festgestellt werden können. Vollständige Prüfungen führen zu einem erheblichen administrativen Aufwand auf beiden Seiten und fördern nicht die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

2. Planbarkeit für Zuwendungsempfänger

Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ als Regelfinanzierung sowohl bei Projekt- als auch bei institutioneller Förderung

Bei der Festbetragsfinanzierung bekommt der Zuwendungsempfänger einen festen Betrag, mit dem er kalkulieren kann. (VV Nr. 2 zu § 44 LHO)

Die Vereinbarung mehrjähriger Zuwendungszeiträume in Förderbereichen, in denen bisher mit jährlich wiederkehrenden Zuwendungen gearbeitet wird, über Rahmenvereinbarungen oder Zuwendungsverträge

Viele Zuwendungsempfänger wissen nicht sicher, ob sie im nächsten Jahr noch Zuwendungen erhalten. Sie können deshalb z.B. nur auf ein Jahr befristete

Arbeitsverträge abschließen. Dadurch entstehen große Unsicherheiten bei Mitarbeitenden und Nutzer/innen. (VV Nr. 3.2 zu § 23 LHO)

Angemessenheit bei Verzinsung von Rückforderungen einführen

- **Einführung einer bindenden Frist für die Prüfung von Verwendungsnachweisen sowie eine deutliche Erhöhung der Bagatellgrenzen bei der Verzinsung von Rückforderungen.** Nach Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger lässt sich der Zuwendungsgeber oft viel Zeit mit der Prüfung. Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger einen Betrag zurückzahlen muss, wird dieser für den gesamten Zeitraum verzinst und diese Zinsen sind durch den Zuwendungsempfänger zu begleichen.
- Die Verzinsung einer Rückforderung bei fristgerechter Abgabe soll erst mit Zugang des Rückforderungsbescheides einsetzen.
- Der Controlling-Aufwand für Rückzahlungen muss angemessen bleiben. Die 2-Monats-Verbrauchs-Fiktion führt zu hohem administrativem Aufwand.

Fortlaufende Angebote sollen eine institutionelle Förderung (mit Zuwendungsvertrag) erhalten

Projektförderung soll Projekten im eigentlichen Sinn vorbehalten sein.

Mehr Planungssicherheit verringert den administrativen Aufwand und führt zu einem effizienteren Mitteleinsatz (win-win).

3. Anerkennung von freiwilligem Engagement

Anerkennung der Arbeit von Freiwilligen/Ehrenamtlichen durch

- Berücksichtigung von angemessenen Aufmerksamkeiten (z.B. Verköstigung bei ehrenamtlichen Einsätzen oder Austauschtreffen) als zuwendungsfähige Kosten
- Anrechnung von Leistungen Freiwilliger/Ehrenamtlicher als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Die Arbeit der Freiwilligen/Ehrenamtlichen wird immer noch zu geringgeschätzt, obwohl Vieles ohne ihr Engagement nicht möglich wäre.

4. Anerkennung von tariflicher Beschäftigung

Angemessene Dynamisierung der Personalkosten bei Zuwendungen, orientiert an den Abschlüssen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes

- Zuwendungsempfänger müssen finanziell in die Lage versetzt werden, ihre Mitarbeitenden tariflich zu entlohnen. (Nr. 1.3 ANBest-I/P)
- Alle Tarifverträge müssen anerkannt werden. (s. Regelwerk für die Ausnahmen vom Besserstellungsverbot gemäß §44 Abs.1a LHO vom 24.8.2020, Nr. 1.3)

5. Wirtschaftliches Handeln der Zuwendungsempfänger ermöglichen

Anerkennung der Zuwendungsempfänger als wirtschaftlich agierende Körperschaften, deren wirtschaftliches Handeln nicht auf Gewinne ausgerichtet ist, aber auf Erhalt und Weiterentwicklung der Angebote im Sinne der Satzungen

- Notwendigkeit, Überschüsse für Investitionen z.B. für Instandhaltung und Bau von Immobilien zu erzielen
- Anerkennung von Abschreibungen (gemeinnützige Vereine müssen ordentlich wirtschaftlich arbeiten können)
- Kündigungsfristen müssen die Bindungen des Zuwendungsempfängers (z.B. bei Raummieten) berücksichtigen

Anerkennung des Zuwendungsempfängers als frei-gemeinnützige Körperschaft

- Transparenz soll den Zweck erfüllen, dass die sachgerechte Verwendung der Mittel geprüft werden kann. Darüber hinaus muss ein frei-gemeinnütziger Verein auch als Zuwendungsempfänger selbst frei über die Verwendung eigener Mittel entscheiden dürfen, in die u.a. Mitgliedsbeiträge und Spenden einfließen (s.v. Die Möglichkeit von Rücklagenbildung aus Einnahmen außerhalb der Zuwendung (Nr. 1.7 ANBest-I))
- Dazu gehört, dass der Verein wirtschaftliche Risiken in tragfähigem Rahmen auf sich nimmt. Die Risiken müssen angemessen und kalkulierbar bleiben und dürfen nicht auf Verluste beschränkt werden.

Hohe Vorleistungen der Zuwendungsempfänger vermeiden

Bescheide werden teilweise verspätet ausgestellt (z.B. ÜWH) und auch Zahlungen kommen so deutlich verspätet, dass die Zuwendungsempfänger anderweitig Mittel in hohen Höhen beschaffen müssen, um in Vorleistung treten zu können. Für die Dauer der Vorleistung fehlt wiederum jede Planbarkeit.

6. Digitalisierung

Die LAG begrüßt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der ökologischen Nachhaltigkeit eine Digitalisierung der Prozesse. Somit könnten Aufwand und Ressourcen gespart werden und das Antrags-/ Bewilligungs- und Nachweiswesen nachhaltig reformiert werden.

Darüber hinaus erwartet die LAG eine Akzeptanz von Originalen in Form von pdf/ ZUGFeRD und X-Rechnung als Originale.

Bremen, den 20.5.2022



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Ihre Ansprechpartner*innen:

Wolfgang Luz (Der Paritätische Bremen, LAG-Vorstand)

Iris von Engeln (LAG-Geschäftsführung)

LandesArbeitsGemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Sögestraße 55/57, 28195 Bremen

Tel: 0421-14 62 94 40

lag@sozialag.de

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Jugendförderung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel. Dieses Kinderrecht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben sowie die staatliche Förderung sind laut **Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** vereinbart. In Deutschland wird dieses Kinderrecht insbesondere durch außerschulische Maßnahmen von freien Trägern und Jugendverbänden auf der Grundlage von §11 SGB VIII erfüllt: **„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“ (§11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).**

Seit der „Entkommunalisierung“ der Jugendförderung (2006) bieten frei-gemeinnützige Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände Angebote im Rahmen offener Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen an (s. Anlage 1). Weitere Grundlage war das Anpassungskonzept aus dem Jahr 2002. Die freien Träger haben ihre fachliche Expertise in die Erarbeitung eines neuen **Rahmenkonzepts für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen** (s. Anlage 2) eingebracht, das 2014 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet und 2015 in einer Mitteilung des Senats (s. Anlage 3) auf den Weg gebracht wurde. Das Rahmenkonzept wird bis heute nicht vollständig umgesetzt.

Die Etablierung der im Rahmenkonzept festgelegten Mindeststandards, z.B. der personellen Ausstattung, Fortbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte oder adäquaten Öffnungszeiten, stockte. Aufgrund öffentlicher Proteste von Jugendlichen wurden **im Doppelhaushalt 2020/ 2021** schließlich folgende Forderungen berücksichtigt:

- einmalige deutliche Erhöhung der Stadtteilbudgets
- zusätzliche Projektförderung „überregionale Mittel“
- zusätzliche finanzielle Mittel für die Herrichtung von Jugendräumen
- Einrichtung des Ausbildungsfonds für Mitarbeiter*innen im Anerkennungsjahr

Die Umsetzung des Rahmenkonzepts steht weiterhin in folgenden wesentlichen Aspekten aus:

- Eine jährliche Steigerung der im Haushalt für die OKJA bereitgestellten Mittel um 3,5% ab 2016 (s. Anlage 3, Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 11.11.2014 und Mitteilung des Senats vom 17.2.2015). Bis auf die Ausnahme im Doppelhaushalt 2020/ 2021 sind die jährlichen Erhöhungen hinter den Kostensteigerungen zurückgeblieben („kalte Kürzungen“), auch wieder im Jahr 2022.
- Mittel in Höhe von jährlich 20 TEuro sollen für Fortbildungs- und/ oder Qualifizierungsbedarfe von Fachkräften eingesetzt werden (s. Anlage 2, Rahmenkonzept Punkt 8.1.3).
- Die Grundausrüstung für gelingende offene Jugendarbeit wird im Rahmenkonzept beschrieben (s. Anlage 2, Rahmenkonzept Punkt 10.4, Richtwerte für Öffnungszeiten und Personalschlüssel), kann aber aufgrund fehlender finanzieller Ausstattung nicht an allen Standorten umgesetzt werden.

Alle Jugendlichen in Bremen haben ein Recht auf Jugendförderung nach §11 SGB VIII. Dennoch steht die OKJA in ihrer Mindestausstattung nicht allen Jugendlichen in der Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung, denn die finanziellen Mittel zur Umsetzung des Rahmenkonzepts reichen nicht aus (s. Anlage 4, LAG-Positionspapier vom 7.4.2021).

Zwei Rahmensetzungen sind ausschlaggebend für eine **unzureichende und/ oder ungleiche finanzielle Ausstattung der OKJA in den Stadtteilen**:

- Die Finanzierung der OKJA über die Stadtteilbudgets führt zu einer Deckelung der Ausgaben für die OKJA, sodass eine Umsetzung des Rahmenkonzepts an einigen Standorten verhindert wird.
- Die (neuen) Sozialindikatoren klassifizieren die Jugendlichen und führen zu anderen Budgetgewichtungen. Dieser Effekt wurde 2022 mit der kurzfristigen Einführung der neuen Sozialindikatoren verstärkt. Es werden dabei auch Indikatoren angewendet, die für die Jugendarbeit nicht relevante Bezugsgrößen erfassen (Soziale Stadt Indikatoren). Auch sind die Jugendeinwohnerzahlen nicht um die Anzahl junger Geflüchteter ergänzt worden. Sie fehlen also bei der Gewichtung der Budgetverteilung. Um die zusätzlichen (und z.T. auch komplexeren) Bedarfe adäquat decken zu können, sind weitere (auch finanzielle) Ressourcen notwendig. (S. Anlage 4, Auswirkungen Mittelverteilung OJA 2022/23)

Darüber hinaus muss die OKJA **neue, aktuelle Themen und besondere Herausforderungen** aufgrund der Pandemie, des Fachkräftemangels und der SGB VIII-Reform bearbeiten und die Anforderungen einer Weiterentwicklung des Bildungsauftrags erfüllen:

- Aktuelle Themen, z.B.
 - Medienkompetenz und Digitalisierung
 - Zuwanderung, Fluchterfahrungen, Sprache/ Kommunikation, Teilhabe
 - Förderung der Mobilität von Jugendlichen
 - Identitätsentwicklung, gendergerechte Arbeit
 - Intensivierte Netzwerkarbeit
- Bildungsaufträge der OJA:
 - Kooperation mit Schule
 - Digitale Bildung
 - Übergang in Beruf
 - Umweltbildung, Klimaschutz
 - Politische Bildung, Demokratieförderung
- Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)/ SGB VIII-Reform
 - Stärkung der Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen
 - Inklusion i.S. der UN-BRK und des KJSG
- Fachkräfte gewinnen, sichern und fortlaufend qualifizieren
- „Aufholen“ von Corona-Folgen
 - Psycho-soziale Gesundheitsförderung
 - Förderung von Bewegung
- Auffangen unvorhergesehener Auswirkungen aktueller Krisen (Energie, Sachkosten, Inflation) unter Vermeidung von Programmkürzungen

Wie will Bremen die freien Träger der OKJA und die Jugendverbände in die Lage versetzen, dem Auftrag nachzukommen, Kinder und Jugendliche aus allen Bremer Stadtteilen in ihrer Entwicklung entsprechend dem Rahmenkonzept und den neuen Herausforderungen und Themen zu fördern?

(s. Anlage 6, Auswirkungen der Stadtteilbudgetverteilung OJA – LAG 9.12.2021)

Die LAG hält folgende Maßnahmen für dringend erforderlich:

- Änderungen in der Zuwendungspraxis (s. Anlage 7, Modernisierung der Zuwendungspraxis – LAG-Stellungnahme vom 20.5.2022) mit u.a.:
 - Entbürokratisierung
 - Festbetragsfinanzierung als Regelfinanzierung für institutionelle und Projektförderung
 - Zuwendungsverträge mit mehrjähriger Laufzeit
 - auskömmliche jährliche Steigerungen zur Finanzierung der Personal- und Betriebskosten, u.a. um pädagogische Fachkräfte zu halten
 - anstelle der steigenden Zahl an zusätzlichen Projekt-/ Einzelanträgen die Inhalte nach Möglichkeit im OJA-Antrag einfließen lassen (z.B. Herrichtungsmittel über Investitionskosten, überregionaler Angebote, Personalkosten für Anerkennungsjahrmitarbeitende)
- Stadtteilbudgeterstellung überarbeiten: Sozialindikatoren jugendspezifisch auswählen und Gewichtung überdenken, geflüchtete junge Menschen in die Stadtteilzahlen mit einbeziehen
- Ausgleich für erhebliche Kostensteigerungen (Inflation u.a.)
- Rechtzeitige und ausreichende Beteiligung der freien Träger an den Bundesprogrammen „Aufholen nach Corona“

Bremen, den 5.9.2022

Ihre Ansprechpartner*innen:

N.N. (LAG-AK Jugendförderung)

Iris von Engeln (LAG-Geschäftsführung)

LandesArbeitsGemeinschaft

der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Sögestraße 55/57, 28195 Bremen

Tel: 0421-14 62 94 40

laq@sozialag.deAnlagen:

1. Richtlinie zur Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen (Stand 18.6.2020)
2. Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen (2014/ 2015)
3. Mitteilung des Senats vom 17.2.2015, Drucksache 18/665
4. Verlässliche und auskömmliche Finanzierung für die Offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen, LAG-Positionspapier vom 7.4.2021
5. Berichterstattung Auswirkungen Mittelverteilung OJA 2022/23, Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen am 19.5.2022
6. Auswirkungen der Stadtteilbudgetverteilung OJA, LAG-Beschlussvorlage vom 9.12.2021 für den Jugendhilfeausschuss am 16.12.2021
7. Modernisierung der Zuwendungspraxis – LAG-Stellungnahme vom 20.5.2022